

Antrag oder Bemerkung	Sachplan (SP) oder Erläuterungsbericht (EB)	Bereich	N° Festlegung/ N° Grundsatz	Seite	Antrag
Bemerkung	Erläuterungsbericht (EB)	Anlass und Ablauf der Sachplanüberarbeitung (Kapitel nur in EB)			<p>Anlass: Die für die landwirtschaftliche Produktion am besten geeigneten Flächen sind im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen langfristig zu erhalten. Dies wird insbesondere mit raumplanerischen Massnahmen erreicht. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet der seit 1992 bestehende Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF). Aufgrund der Resultate aus der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des RPG beschloss der Bundesrat, unter anderem das Thema FFF von der Revisionsvorlage zu entkoppeln und den SP FFF zu überarbeiten.</p> <p>Ablauf: In einem ersten Schritt wurde 2016 eine Expertengruppe vom UVEK damit beauftragt, den Sachplan einer kritischen Analyse zu unterziehen und Vorschläge zu entwickeln, wie der Sachplan den zukünftigen Herausforderungen begegnen kann. Im Januar 2018 publizierte diese Expertengruppe einen Bericht mit 16 Empfehlungen. Danach wurden in Anlehnung an diese Empfehlungen die Elemente für einen zeitgemässen SP FFF ausgearbeitet. Während des gesamten Prozesses wurden Vertreter*innen unterschiedlicher Behörden und Interessen miteinbezogen. Der Prozess endet mit dem nun stattfindenden Vernehmlassungsverfahren.</p> <p>> Die SP Schweiz ist mit den Ausführungen zum Anlass für die Überarbeitung und dem Ablauf der Arbeiten einverstanden.</p>
Bemerkung	Sachplan (SP)	Einführung (Kapitel nur in SP)			<p>> Wir sind mit den einleitenden Ausführungen im SP FFF einverstanden.</p>
Antrag	Sachplan (SP)	Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF (Kapitel nur in SP)			<p>Gemäss Art. 102 BV stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen im Krisenfall sicher. In Art. 30 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) ist zudem festgehalten, dass insbesondere die FFF für eine ausreichende Versorgungsbasis mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen erhalten werden sollen. In diesem Zusammenhang hat der Bund eine Analyse zum heutigen Ernährungspotenzial der landwirtschaftlichen Kulturlandflächen in der Schweiz durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass bei einer Bevölkerung von 8.14 Mio. Personen und dem heutigen Mindestumfang an FFF ein Energieangebot von 2300 kcal/P/T produziert werden könnte (Kalorienmenge liegt damit im Rahmen des erforderlichen Minimum-Werts).</p> <p>Für die Berechnungen wurde allerdings eine konstante Bevölkerungszahl angenommen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) geht jedoch von einer Bevölkerungszunahme auf 10.2 Mio. Personen bis 2045 - dies bei einer in verschiedenen Studien vorausgesagten stagnierenden Zuwachsrate der landwirtschaftlichen Produktivität in Europa.</p> <p>> Die Resultate dieser Analysen zeigen gut auf, dass dem heutigen Mindestumfang an FFF zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Schweiz in schweren Mangellagen ein hoher Stellenwert zukommt. Wir stellen uns aber die Frage, wie mit der Diskrepanz zwischen der Analyse, die mit 8.14 Mio. Personen rechnet, und den Annahmen vom BFS, die von 10.2 Mio. Personen bis 2045 sprechen, umgegangen wird. Dies muss unseres Erachtens stärker thematisiert und diskutiert werden.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF			<p>Die Grundlage für die Bezeichnung von FFF sind einerseits Bodeninformationen, die durch Bodenkartierungen erhoben werden, und andererseits Kriterien, welche die qualitativen Mindestanforderungen an die FFF definieren. Die damaligen Texte und Verordnungen aus den 1980er Jahren liessen den Kantonen grossen Spielraum bei der Erhebung ihrer FFF. Es wurden unterschiedliche Kartierungs-Methoden und unterschiedliche Kriterien für die Ausscheidung der FFF angewendet. Seither wurden sowohl die Bodenkartierungs-Methoden als auch die Kriterien für die Ausscheidung von FFF präzisiert. Die aktuelle Situation der Bodendaten in der Schweiz ist jedoch nach wie vor uneinheitlich (unterschiedliche Qualität und Formen der Daten). Es gibt keine flächendeckende aktuelle Bodenkarten als Grundlage für die Festlegung und Überprüfung der FFF-Inventare.</p> <p>Damit eine verlässliche und einheitlichere Datengrundlage erarbeitet werden kann, werden im vorliegenden SP FFF Kriterien für die Ausscheidung von FFF (G6) definiert und ein Mindeststandard für die Kartierung festgelegt (G5).</p> <p>> Die SP Schweiz begrüsst aus Gründen des besseren Schutzes von FFF das Vorgehen, womit klare Kriterien zur Ausscheidung von FFF definiert und ein Mindeststandard für die Kartierung festgelegt werden.</p> <p>Bis diese neuen verlässlichen Bodendaten vorliegen, gelten die 1988 als FFF bezeichneten und in den kantonalen Inventaren erfassten Flächen weiterhin als FFF. Da die Kantone jedoch angehalten sind, ihre Inventare auf verlässliche Bodeninformationen abzustützen, sollen sie ihre Böden nach dem heutigen Stand der Technik kartieren und die FFF gemäss der im Sachplan vorgegebenen Qualitätskriterien ausscheiden. Sobald schweizweit bessere und verlässlichere Datengrundlagen zu den FFF vorhanden sind, werden in einer zweiten Phase der Überarbeitung des Sachplans FFF weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten wie die Überprüfung der kantonalen Kontingente oder der Einbezug von Bodenfunktionen vorgesehen werden können.</p> <p>> Die SP steht der Idee, die kantonalen Kontingente erst in einer zweiten Phase zu überprüfen, kritisch gegenüber. Diese zweite Phase würde wohl erst nach einem langen Zeitraum gestartet werden. Denn es dauert erfahrungsgemäss mehrere Jahrzehnte bis alle Kantone über verlässliche Bodendaten verfügen. Zudem ist zu erwarten, dass gewisse Kantone ihr Kontingent nicht werden einhalten können; insbesondere weil deren Erstausscheidung damals auf wenig fundierten Grundlagen erfolgte. Deshalb soll im SP FFF aufgezeigt werden, wie der Bund vorzugehen gedanke, wenn ein Kanton sein Mindestkontingent nicht wird einhalten können.</p>
Bemerkung	Sachplan (SP)	Zweck (Kapitel nur in SP)			<p>Zweck: Zweck des SP FFF ist die Spezifizierung der Vorgaben für die Sicherung der FFF und die Festlegung entsprechender Grundsätze fest. Der SP FFF konkretisiert und klärt den raumplanerischen Umgang mit den FFF. Zur Sicherung der besten Landwirtschaftsböden wird im SP FFF ein Mindestumfang an zu sichernden Flächen festgelegt. Der SP FFF unterstützt auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Ausgleichsflächen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Artenvielfalt sowie die Sicherung von Erholungsräumen und die Offenhaltung von Vernetzungskorridoren. Durch die Freihaltung der FFF und den nachhaltigen Umgang mit ihnen kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der oben genannten Funktionen geleistet werden.</p> <p>> Die SP begrüsst den Zweck des SP FFF sehr.</p>
Bemerkung	Sachplan (SP)	Stellenwert und Geltungsbereich (Kapitel nur in SP)			<p>Der überarbeitete Sachplan FFF ersetzt den bisherigen Sachplan aus dem Jahre 1992. Da der SP FFF nach Artikel 22 RPV behördenverbindlich ist, müssen ihn die Bundstellen, die Kantone, die regionalen Planungsträger und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungsplänen berücksichtigen. Der SP FFF macht aber keine räumlich konkreten Vorgaben, wie dies in den anderen Sachplänen des Bundes der Fall ist. Er legt lediglich den schweizweiten Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest. Die Grundsätze des Sachplans gelten für alle in den kantonalen Inventaren verzeichneten FFF.</p> <p>> Wir haben keine Bemerkungen zu den Ausführungen bezüglich des Stellenwerts und des Geltungsbereichs.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Ziel			<p>Ziel: Mit dem Sachplan FFF werden die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität gesichert.</p> <p>FFF sind bezüglich Produktion von Nahrungsmitteln der wertvollste Bestandteil der Landwirtschaftsfläche beziehungsweise das beste ackerfähige Kulturland. Sie umfassen vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.</p> <p>> Die SP ist mit dem aufgeführten Ziel des SP FFF einverstanden.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Festlegungen	F01		<p>F1: Mit der ersten Festlegung wird der zu sichernde Mindestumfang von 438'460 ha FFF vom Bund festgelegt.</p> <p>> In Anbetracht der Diskrepanz hinsichtlich der zukünftigen Bevölkerungszahl in der Schweiz (siehe Bemerkung zum Bereich "Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF"), sind wir der Meinung, dass eine Erhöhung des Mindestumfangs zu diskutieren ist.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Festlegungen	F02		<p>F2: Mit der zweiten Festlegung werden die kantonalen Flächenanteile bzw. FFF-Kontingente (Nettowerte) zur Sicherung des schweizweiten Mindestumfangs definierte. Diese Kontingente dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>> In Anlehnung an die Bemerkung zu F1 müssten auch die jeweiligen kantonalen FFF-Kontingente diskutiert und gegebenenfalls angepasst werden.</p>

Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	<p>G1: Der Verbrauch von FFF sowohl für nicht-landwirtschaftliche als auch für landwirtschaftliche Zwecke ist zu minimieren, da dies mit einer Zerstörung des Bodens und dem Verlust der FFF-Qualität verbunden ist.</p> <p>> Wir begrüßen diesen Grundsatz mit Nachdruck.</p> <p>G2: Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass ihr FFF-Kontingent langfristig gesichert bleibt. Dafür müssen sie verbindliche Massnahmen in ihrem Richtplan festlegen und umsetzen. Ein Verbrauch von FFF muss zwingend kompensiert werden, wenn das kantonale Kontingent ansonsten nicht mehr eingehalten würde.</p> <p>> Auch dieser Grundsatz begrüßen wir mit Nachdruck.</p> <p>G3: FFF sind so zu bewirtschaften, dass deren Bodenqualität langfristig erhalten bleibt. Dafür müssen insbesondere die geltenden Vorschriften zum Bodenschutz konsequent vollzogen werden.</p> <p>> Die SP begrüsst den Grundsatz, dass die Bodenqualität der FFF langfristig erhalten bleiben soll. Da der Schwund von organischen Böden durch Acker- und Gemüsebau sowie insbesondere durch eine intensive Grünlandbewirtschaftung gefördert und damit die Bodenqualität auf Dauer beeinträchtigt wird, sollte G3 insofern ergänzt werden, dass Acker- und Gemüsebau und intensive Grünlandbewirtschaftung auf organischen Böden als nicht FFF-konforme Nutzungen gelten. Denn zur langfristigen Sicherung der FFF sollte auf solche nicht nachhaltigen Nutzungen verzichtet werden.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G04	<p>G4: Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Böden mit FFF-Qualität (auch aufgewertete oder rekultivierte Böden) in ihr FFF-Inventar aufzunehmen.</p> <p>> Wir sind mit diesem Grundsatz einverstanden.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G05	<p>G5: Die FFF-Inventare müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt bzw. bereinigt werden.</p> <p>> Die SP ist mit dem Grundsatz 5 generell einverstanden. Einzig bei den vorgeschlagenen Neuerhebungen, die erfahrungsgemäss Jahrzehnte in Anspruch nehmen (falls sie überhaupt durchgeführt werden), könnte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden nur im betroffenen Perimeter eines Vorhabens eine Detailkartierung durchführen müssen, bevor von den Kantonen über eine Nutzungsänderung entschieden wird. Denn die flächendeckende Erhebung von FFF ist eigentlich gar nicht nötig. Einzig dort, wo sich Nutzungsänderungen und Konflikte abzeichnen (z.B. bei Siedlungserweiterungen, Strassenverbreiterungen und grösseren Bauten ausserhalb Baugebiet), ist dies primär von Nöten.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G06	<p>G6: Böden, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen werden sollen, müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen. Dabei werden die Klimazone, die Hangneigung, die pflanzennutzbare Gründigkeit, die effektive Lagerungsdichte, die Schadstoffe gemäss VBBo und die Grösse der zusammenhängenden Fläche berücksichtigt. Bei Rekultivierungen oder Aufwertungen ist nach vier Jahren eine Überprüfung der Flächen anhand dieser Qualitätskriterien vorzunehmen. Erst bei einer erfolgreichen Überprüfung können diese ins FFF-Inventar aufgenommen werden.</p> <p>> Die SP würden es begrüßen, wenn die Qualitätskriterien zur besseren Sichtbarkeit nicht nur im Erläuterungsbericht (S. 14), sondern auch im Sachplan aufgelistet werden. Zudem fehlen im Erläuterungsbericht weitere Ausführungen zum Kriterium "Effektive Lagerungsdichte". Die SP würde es weiter begrüßen, wenn eine neues Kriterium "Schattenwurf" eingeführt würde. Ohne dieses Kriterium würden insbesondere in Berggebietskantonen Böden als FFF eingeteilt werden, die zwar durchaus den FFF-Qualitätskriterien entsprechen, jedoch stark beschattet sind. Dies bedeutet, dass dort teilweise gar kein Ackerbau betrieben werden könnte.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G07	<p>G7: Die Kantone bezeichnen die Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. Dafür erstellen die Kantone in den drei Jahren nach der Verabschiedung des SP FFF eine Hinweiskarte mit den notwendigen Informationen.</p> <p>> Die SP ist mit diesem Grundsatz einverstanden.</p>
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G08	<p>G8: Jeder Verbrauch von FFF des kantonalen Inventars sollte nach Möglichkeit quantitativ und qualitativ kompensiert werden. Kompensiert werden kann durch Aufwertungen, Rekultivierungen, Neuerhebungen von FFF oder Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Fonds. Die Aufwertung einer degradierten FFF, die sich bereits im Inventar befindet, gilt nicht als Kompensation.</p> <p>> Wir sind mit dem Grundsatz 8 generell einverstanden. Jedoch würden wir eine Streichung von "Nach Möglichkeit" im ersten Satz des G8 begrüßen. Dass degradierte FFF, die sich bereits im Inventar befinden, nicht als Kompensation gelten, begrüßen wir mit Nachdruck.</p> <p>Bei diesem Grundsatz geht es um den Verbrauch von FFF, die bereits in einem Inventar aufgeführt sind. Dies unabhängig von der Art und Weise der damaligen Erhebung. Es gibt somit sozusagen zwei Arten von FFF: Solche, die als 'echte' FFF bezeichnet werden können, da diese nach den geltenden Qualitätskriterien und aufgrund von modernen Bodendaten bezeichnet wurden. In den meisten Fällen ist dies jedoch nicht gegeben: Es gibt viele Flächen, die auf der Basis unvollständiger Datenlage oder 'lascher' Kriterien bezeichnet und ausgeschieden wurden; diese könnten also als 'unechte' FFF bezeichnet werden. Dies führt zur absurden Situation, dass es in vielen Gemeinden zwei Kategorien von FFF geben könnte, 'echte' und 'unechte'. In Hinblick auf die Langfristigkeit von FFF dürfte es wichtig sein, diese zwei FFF-Arten zu unterscheiden. In Kompensationsfällen sollte also deutlich zwischen 'echten' und 'unechten' FFF unterschieden werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir hinsichtlich der Aussage, dass aufgrund der teilweise uneinheitlichen und unverlässlichen Datengrundlagen die Möglichkeit besteht, bei neuen Bodenkartierungen zusätzliche Böden mit FFF-Qualität zu entdecken, darauf aufmerksam machen, dass auch der umgekehrte Fall nicht auszuschliessen ist: Es könnte auch sein, dass aufgrund einer Neuerhebung plötzlich weniger FFF vorliegen als zuvor, da gewisse als FFF bezeichnete Flächen nicht mehr den Qualitätskriterien entsprechen. Damit würde das Mindestkontingent eines Kantons nicht mehr erfüllt.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G09	<p>G9: Jeder Kanton kann einen Fonds für FFF schaffen, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können, falls der Verursacher des FFF-Verbrauchs keine flächengleiche Kompensation machen kann. Dies ist aber erst nach einer Prüfung von Varianten zur realen Kompensation und, wenn das FFF-Kontingent des Kantons weiterhin gewährleistet bleibt, möglich. Die Mittel aus dem Fonds dürfen ausschliesslich für Rekultivierungen oder Aufwertungen von anthropogen degradierten Böden, welche nicht im FFF-Inventar sind, verwendet werden.</p> <p>> Die SP ist mit der Idee eines Fonds einverstanden, möchte aber hervorheben, dass dies wirklich nur möglich sein soll, wenn dadurch der Kanton nicht unter das Kontingent fällt. Es ist wichtig, dass eine Einzahlung in den Fonds nur möglich ist, wenn der Kanton noch über genügend FFF-Spielraum verfügt.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen	G10	<p>G10: Der Bund trägt den FFF bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten Sorge. Der Verbrauch von FFF ist zu minimieren und erst nach einer Interessenabwägung, in der die FFF gebührend gewichtet wurden, möglich.</p> <p>G11: Wenn bei einem Bundesvorhaben mehr als 5ha FFF verbraucht werden sollen, so ist dies grundsätzlich sachplanrelevant, was einen frühzeitigen Einbezug des ARE bedeutet.</p> <p>G12: Werden durch Bundesvorhaben FFF verbraucht, sind diese grundsätzlich im gleichen Umfang und in gleicher Qualität mit Unterstützung der betroffenen Kantone zu kompensieren. Dies kann entweder durch eine Aufwertungen oder Rekultivierungen anthropogen degradierter Böden, welche nicht im FFF-Inventar sind, oder durch das Auszonieren von nicht überbautem Boden mit FFF-Qualität in Bauzonen geschehen. Dabei ist eine raumnahe Kompensation, im Projektperimeter, wünschenswert. Sofern im betroffenen Kanton ein Fonds besteht (G9) und alle Vorgaben gemäss G9 erfüllt sind, können die Gesuchstellenden auch eine flächenabhängige Entschädigung bezahlen.</p> <p>> Wir sind mit diesen Grundsätzen einverstanden, möchten aber hinsichtlich G12 erneut betonen, dass das Bezahlen einer Entschädigung anstelle einer Kompensation auch in diesem Fall nur möglich sein soll, wenn dadurch der entsprechende Kanton nicht unter das Kontingent fällt.</p>
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Beobachtung der Entwicklung der FFF-Inventare	G13	<p>G13: Die Kantone müssen ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich aktualisieren. Diese Daten stehen auf dem nationalen Geoportal zur öffentlichen Verfügung.</p> <p>G14 Der Bund erstellt und veröffentlicht alle vier Jahre eine Statistik über die Grösse und räumliche Verteilung sowie der Zu- und Abnahmen von FFF.</p> <p>> Die SP ist mit den beiden Grundsätzen G13 und G14 aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Öffentlichkeit und der Bevölkerung einverstanden.</p>

Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Berichterstattung an das ARE und Prüfung der FFF-Inventare	G15		G15: Die Kantone erstatten dem ARE all 4 Jahre Bericht über Lage, Umfang und Qualität ihrer inventarisierten FFF (kann im Rahmen der Berichterstattung zum Stand der Richtplanung gemäss Artikel 9 RPV erfolgen). Das ARE prüft dies, auch unter dem Aspekt des Einhaltens der Grundsätze des vorliegenden Sachplans. > Wir begrüßen diesen Grundsatz der Berichterstattung der Kantone an das ARE.
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Spezialfälle	G16		G16: Flächen mit einer speziellen Nutzung können ans kantonale Inventar angerechnet werden, solange deren Böden FFF-Qualität aufweisen. Zudem müssen diese im Falle einer schweren Mangellage innerhalb von 12 Monaten wieder der ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung stehen. Sobald bei diesen Flächen erhebliche Eingriffe in den Bodenaufbau vorgenommen werden (z.B. Terrainmodellierungen) oder Teile des Bodens entfernt werden, sind die entsprechenden Flächen wieder aus dem Inventar zu streichen. > Wir sind mit Grundsatz 16 einverstanden.
Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone	G17		G17: Kantone dürfen mit ihren kantonalen FFF-Kontingenten handeln, wenn ihre FFF-Inventare auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen und wenn die beteiligten Kantone nachweisen können, dass sie gemeinsam die Summe ihrer kantonalen Kontingente einhalten. Der Handel ist vom Bund zu genehmigen. Der FFF-«Geberkanton» darf das Kontingent nicht mit einer qualitativ massgeblich schlechteren FFF erfüllen. > Diesem Handel von kantonalen Kontingenten steht die SP skeptisch gegenüber, da wohl kein Kanton je über genügend FFF verfügen wird, um diese einem anderen Kanton anzubieten. Und, falls dies trotzdem einmal der Fall sein sollte, dann ist dies als zusätzlichen (über dem Nettowert) kantonalen FFF-Flächenanteil zu werten und sollte unseres Erachtens nicht verhandelt werden.
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone	G18		G18: Kantone, deren FFF-Inventare auf einer zu ungenauen Datengrundlage beruhen, sind verpflichtet, eine Kompensationsregelung für im Inventar verzeichnete FFF einzuführen. Dies muss spätestens drei Jahre nach der Verabschiedung des SP FFF erfolgen und ist dem ARE zur Prüfung vorzulegen. > Wir begrüßen den Grundsatz 18, wonach alle Kantone verpflichtet werden, eine Kompensationsregelung für im Inventar verzeichnete FFF einzuführen.
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	FFF und Interessenabwägung			Obwohl der Schutz der FFF durch die Gesetzgebung grundsätzlich höher gewichtet wird als jener des weiteren Kulturlandes, sind FFF jedoch nicht absolut geschützt. Es bestehen Handlungsspielräume, die in einer Interessenabwägung ausgelotet werden müssen. Daher ist eine umfassende und transparente Interessenabwägung zentral und zur Entscheidungsfindung auf allen Planungsstufen und -ebenen durchzuführen. FFF können nur dann verbraucht werden, wenn dies durch gleich oder höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt ist. Grundsätzlich ist eine Interessenabwägung möglichst früh und mit einer breiten Optik zu beginnen sowie gut und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere, wenn aufgrund einer umfassenden und sachgerechten Interessenabwägung FFF zwingend verbraucht werden sollten, muss sichergestellt werden, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt oder allenfalls sogar kompensiert werden. Da dem Bund der Kulturlandschutz ebenso wichtig ist, muss im Rahmen der Interessensabwägung auch geprüft werden, ob ein Vorhaben auf Kulturland realisiert werden muss oder ob es auch Möglichkeiten dafür in der Bauzone gibt. > Die SP ist mit den Ausführungen zur Interessenabwägung einverstanden.
Antrag	Sachplan (SP)	Verpflichtung der einzelnen Behörden (Kapitel nur in SP)			Bund: Der Bund hat bei der Umsetzung des SP FFF die Oberaufsicht. Insbesondere jene Stellen haben auf Bundesebene den Sachplan zu berücksichtigen, bei deren Aktivitäten FFF betroffen sind. Es gibt eine interdepartementale Arbeitsgruppe Sachplan FFF (IDA FFF), welche übergeordnete Überlegungen zu Vollzugsfragen des Sachplans macht und eine wichtige Koordinationsfunktion zwischen den in ihr vertretenen Bundesämtern übernimmt (ARE, BLW, BWL und BAFU). Die IDA FFF pflegt regelmässig den Austausch mit den Kantonen. Zudem erstellt der Bund zur Information der Öffentlichkeit und zur Erhöhung der Transparenz der kantonalen Praktiken jeweils ein "Kantonsblatt" mit den wichtigsten Angaben zu den kantonalen FFF. Diese Kantonsblätter sind online abrufbar und sie werden bei Bedarf vom Bund aktualisiert. Kantone: Die Umsetzung des Sachplans liegt in der Verantwortung der Kantone. Die Kantone berücksichtigen den SP FFF bei der Überarbeitung ihrer Richtpläne und sorgen dafür, dass sie die Aussagen im Sachplan und in den rechtlichen Grundlagen einhalten. Bei der Kompensation von FFF für Bundesvorhaben müssen die Kantone den Bund unterstützen. Die Kantone eröffnen dem Bund Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen, wenn bei deren Änderung die FFF um mehr als 3 ha vermindert werden. Gemeinden: Gemeinden sollen den SP FFF bei der Erarbeitung oder Anpassung ihrer Nutzungspläne und bei der Ausführung weiterer raumrelevanter Tätigkeiten anwenden. > Die SP ist mit den Verpflichtungen der drei Behörden einverstanden. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den von den Kantonen aufzuwendenden Kartierungskosten zu diskutieren wäre. Dies könnte einen Anreiz für die Kantone darstellen, ihre zum Teil alten und lückenhaften Bodeninventare zu erneuern.
Bemerkung	Sachplan (SP)	Begriffserklärungen (Kapitel nur in SP)			> Wir haben zu den Begriffserklärungen keine Anmerkungen.
Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Nachweise (Kapitel nur in EB)			Dieses Kapitel beinhaltet Analyse der materiellen Aussagen des SP FFF und des Erläuterungsberichts, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen an Inhalt, Verfahren und Form erfüllt sind. > Wir sind mit den Ausführungen in diesem Kapitel einverstanden. Gegebenenfalls sollte hier aber auch noch auf die vom Bundesrat erlassene Strategie Biodiversität Schweiz und deren Vereinbarkeit mit dem SP FFF eingegangen werden.
Bemerkung	Erläuterungsbericht (EB)	Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene (Kapitel nur in EB)			In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene aufgelistet. Es sind dies Grundlagen zu folgenden Thematiken: Bodenschutz, Enteignung, Geoinformationen, Landesversorgung, Landwirtschaft, Raumplanung, Statistik, Umwelt, Wald > Wir haben dazu keine Anmerkungen.
Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Weiteres			> Wir haben keine weiteren Bemerkungen